



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, 18.02.2013

C(2013) 989 final

ÖFFENTLICHE FASSUNG

Dies ist ein internes Kommissionsdokument,  
das ausschließlich Informationszwecken dient.

**Betr.: Staatliche Beihilfe SA.35684 (2012/N) – Deutschland**

**Verlängerung einer Beihilferegelung zur Senkung der Lohnnebenkosten  
für Seeleute**

Sehr geehrter Herr Bundesminister!

**1. Verfahren**

- (1) Mit elektronischer Anmeldung vom 4. Dezember 2012 (nach einer Voranmeldung vom 8. November 2012) meldete Deutschland die Verlängerung einer bestehenden Beihilferegelung nach Artikel 108 Absatz 3 AEUV bei der Kommission an. Die Anmeldung wurde unter der Nummer SA.35684 registriert.
- (2) Am 9. Januar 2013 ersuchte die Kommission Deutschland um weitere Informationen, die am 16. Januar 2013 übermittelt wurden.
- (3) Gegenstand der Anmeldung sind die Verlängerung und die formale Anpassung einer früher angemeldeten Beihilferegelung, die von der Kommission am 20. November

Seiner Exzellenz Herrn Dr. Guido WESTERWELLE  
Bundesminister des Auswärtigen  
Werderscher Markt 1  
10117 Berlin  
DEUTSCHLAND

2006 erstmals genehmigt worden war<sup>1</sup>. Am 24. September 2010 genehmigte die Kommission eine erste Verlängerung und Änderung der Regelung<sup>2</sup>.

## **2. Beschreibung der Regelung**

- (4) Nationale Rechtsgrundlage der Regelung sind die „Richtlinie zur Senkung der Lohnnebenkosten in der Seeschifffahrt vom 28.11.2012“, die §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung und die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes.
- (5) Ziel der Beihilferegelung sind die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der im internationalen Seeverkehr eingesetzten, unter deutscher Flagge fahrenden Schiffe und die Sicherung von Bordarbeitsplätzen für deutsche Seeleute und Seeleute aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union.
- (6) Die Förderung wird Schiffahrtsunternehmen für die weiter unten aufgeführten Schiffe gewährt.
- (7) In der Regelung werden Seeleute definiert als an Bord des Schiffes Beschäftigte, für die das Schiffahrtsunternehmen in der Bundesrepublik Deutschland Lohnsteuern und Sozialversicherungsabgaben abführt und die Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der EU, Islands, Liechtensteins, Norwegens oder der Schweiz sind. Sie müssen unbefristet beschäftigt werden. Auszubildende bleiben unberücksichtigt.
- (8) Schiffe im Sinne der Regelung sind:
  - Handelsschiffe, die zur gewerbsmäßigen Beförderung von Gütern oder Personen im internationalen Seeverkehr eingesetzt werden oder zu diesem Zweck gewerbsmäßig vermietet werden sowie
  - Kabelleger-, Nassbagger- und Schleppschiffe, wenn mehr als 50 % der vom jeweiligen Schiff im Bewilligungszeitraum tatsächlich ausgeführten Tätigkeiten im internationalen Seeverkehr erbracht werden.
  - Die Schiffe müssen in einem deutschen Seeschiffsregister eingetragen sein und im Eigentum des Seeschiffahrtsunternehmens stehen oder diesem aufgrund von Leasing-/ Bareboatcharterverträgen überlassen werden.
  - Die Schiffe müssen im Bewilligungszeitraum die Bundesflagge führen.
- (9) Internationaler Seeverkehr im Sinne der Beihilferegelung umfasst die Beförderung von Gütern und Personen zwischen Häfen unterschiedlicher Staaten oder zwischen einem deutschen Hafen und einem Zielort außerhalb des deutschen Küstenmeeres. Ferner umfasst er bei Kabelleger-, Nassbagger- und Schleppschiffen auch die Beförderung von Gütern und Personen zwischen einem deutschen Hafen und einem Zielort seewärts der definierten Grenzen. Baggerdienste und in Häfen geleistete Schleppdienste stellen keinen internationalen Seeverkehr im Sinne der Beihilferegelung dar.

---

<sup>1</sup> NN 63/2006 (ex N 609/2006).

<sup>2</sup> N 358/2010 (ABl. C 286 vom 22.10.2010, S. 1).

- (10) Die Zuwendungen werden als nichtrückzahlbarer Zuschuss zur Senkung der Lohnnebenkosten geleistet. Der Zuschuss wird pro Schiff auf der Grundlage der einzubeziehenden Seeleute ermittelt. Er ist die Summe der auf die einzubeziehenden Seeleute entfallenden Einzelzuschüsse. Zeiten, in denen das Schiff vorübergehend nicht im Einsatz ist (Aufliegezeiten), werden nur berücksichtigt, wenn in dieser Zeit Löhne gewährt werden. Bei Nassbagger- und Schleppschiffen wird nur der maritime Teil der Schlepp- und Baggerarbeiten gefördert.
- (11) Für die einzubeziehenden Seeleute ergeben sich entsprechend ihrer Bordposition und der Größe des Schiffes, auf dem sie ihren Dienst versehen, folgende Einzelzuschüsse:

<b>Jährliche Einzelzuschüsse (in EUR)</b>		
<b>Bordpositionen der Seeleute</b>	<b>Schiffsgröße</b>	
	<b>≤ BRZ 3000</b>	<b>&gt; BRZ 3000</b>
Kapitän	13 000,00	16 700,00
Erster Offizier/Leiter der Maschinenanlage	13 000,00	15 000,00
Nautischer/ Technischer Wachoffizier/Zweiter technischer/Erster Offizier	15 400,00	15 400,00
Sonstige Offiziere	12 200,00	12 200,00
Schiffsmechaniker/ Schiffsbetriebsmeister	12 700,00	12 700,00
Schiffsleute und sonstige Arbeitnehmer	9 400,00	9 400,00

- (12) Insgesamt ist eine Mittelausstattung von 285 Mio. EUR vorgesehen. Die Regelung gilt vom 1. Januar 2013 – vorbehaltlich der Genehmigung durch die Kommission – bis zum 31. Dezember 2017.
- (13) Die Beihilfe wird 47-66 % der Sozialversicherungsabgaben abdecken. Die Schifffahrtsunternehmen erhalten für diese Kosten keine anderen Zuwendungen.

### 3. Würdigung

#### 3.1. Vorliegen einer staatlichen Beihilfe

- (14) In Artikel 107 Absatz 1 AEUV heißt es: „Soweit in den Verträgen nicht etwas anderes bestimmt ist, sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen.“
- (15) Die angemeldeten Maßnahmen beinhalten staatliche Beihilfen im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 AEUV, da die Zuschüsse die Kosten verringern, die Schiffseigner für die von ihnen beschäftigten Seeleute normalerweise zu tragen haben und stellen daher einen bestimmten Unternehmen gewährten Vorteil dar. Dieser Vorteil wird aus staatlichen Mitteln (Bundeshaushalt) finanziert und könnte den Wettbewerb auf dem europäischen Seeverkehrsmarkt, bei dem es sich um einen vollständig liberalisierten Markt handelt, verfälschen.

#### 3.2. Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt

##### 3.2.1. Rechtsgrundlage

- (16) Nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV können Beihilfen zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete als mit dem Binnenmarkt vereinbar angesehen werden, soweit sie die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft.
- (17) Die Kommission hat Leitlinien zur Anwendung des Artikels 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV auf staatliche Beihilfen im Seeverkehr (im Folgenden „Seeverkehrsleitlinien“)<sup>3</sup> herausgegeben. Beihilfen im Seeverkehr sind anhand der Seeverkehrsleitlinien zu prüfen.

##### 3.2.2. Einhaltung der Bestimmungen der Seeverkehrsleitlinien zu arbeitsbezogenen Kosten

- (18) Da die Beihilferegulierung im Wesentlichen unverändert bleibt und die Anmeldung hauptsächlich die Verlängerung der Laufzeit der Regelung zum Gegenstand hat, kann die Beihilfemaßnahme aus den in den Erwägungsgründen 15 bis 25 des Beschlusses der Kommission vom 24. September 2010 in der Beihilfesache N 358/2010 dargelegten Gründen für mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt werden.
- (19) Nach Angaben der deutschen Behörden wird nur der maritime Teil von Schlepp- oder Baggerarbeiten gefördert. Daher steht die Regelung im Einklang mit Abschnitt 3.2 Absatz 5 der Seeverkehrsleitlinien.

---

<sup>3</sup> Mitteilung C(2004) 43 der Kommission – Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen im Seeverkehr (ABl. C 13 vom 17.1.2004, S. 3).

- (20) Die Beihilfebeträge für die einzelnen Kategorien sowie die Beihilfeintensitäten (47-66 %) bleiben unverändert.
- (21) Daher vertritt die Kommission die Auffassung, dass die Verlängerung der Laufzeit der Regelung und die formalen Änderungen, die Gegenstand der Anmeldung sind, auf die Bewertung der Vereinbarkeit der Maßnahme mit dem Binnenmarkt keinen Einfluss haben.
- (22) Deshalb stellt die Kommission fest, dass die verlängerte Beihilferegulation weiterhin mit dem Binnenmarkt nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV und den Seeverkehrsleitlinien vereinbar ist.
- (23) Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die Seeverkehrsleitlinien, wie in deren Abschnitt 13 festgelegt, innerhalb eines Zeitraums von sieben Jahren nach dem Datum ihrer Anwendung überprüft werden. Diese Überprüfung ist derzeit im Gange. Die angemeldete verlängerte Laufzeit der Regelung wird sich daher zum Teil auf die Zeit nach der Durchführung der Überprüfung erstrecken. Sollten die Seeverkehrsleitlinien daher im Zuge der Überprüfung in Bezug auf Bestimmungen, die die angemeldete Regelung betreffen, geändert werden, so kann die Kommission um geeignete Maßnahmen ersuchen, um die angemeldete Regelung mit den neuen Bestimmungen der Leitlinien in Einklang zu bringen.

#### **4. BESCHLUSS**

Die Kommission stellt fest, dass die im Rahmen der angemeldeten Regelung geplanten Beihilfen nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV mit dem Binnenmarkt vereinbar sind. Daher erhebt die Kommission keine Einwände gegen die von Deutschland geplante Durchführung der Regelung.

Da nach Angaben Deutschlands weder die Anmeldung noch die Anlagen vertrauliche Angaben enthalten, die nicht offengelegt werden sollen, wird die Kommission den vollständigen Wortlaut des Schreibens in der verbindlichen Sprachfassung auf folgender Internetseite veröffentlichen:  
<http://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/index.cfm>.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Für die Kommission

Joaquín ALMUNIA  
Vizepräsident